

Bürgerliches Recht

für das Aufnahmeverfahren
Wirtschaftsrecht an der **WU**

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

VON

Dr. Stefan Perner

Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien

Dr. Martin Spitzer

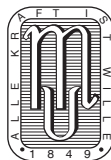
Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien

Dr. Georg Kodek, LL.M.

Hofrat des Obersten Gerichtshofes
Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien

Bearbeiteter Auszug aus dem Lehrbuch mit freundlicher Genehmigung
des Verlages Manz

Ihr verlässlicher Partner im Studium
www.manz.at



Wien 2019

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Einführung in das Privatrecht

Das Privatrecht hat Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern zum Gegenstand. In diesem Teil wollen wir Sie einerseits mit einigen Grundlagen vertraut machen, Ihnen andererseits aber ausgewählte Probleme auch schon genauer vorstellen.

- Kapitel 1 gibt Ihnen einen Überblick darüber, was „Privatrecht“ überhaupt ist und tut. Sie lernen die Struktur der Rechtsordnung kennen und bekommen Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Privatrechts.
- In Kapitel 2 stellen wir Ihnen diejenigen vor, die vom Privatrecht betroffen sind. Das sind Sie alle, weil alle Menschen sogenannte Privatrechtssubjekte sind, aber auch juristische Personen wie Ihr Handyprovider oder die Wirtschaftsuniversität.
- Im Ergebnis geht es im Privatrecht meistens darum, Rechte und Pflichten zu begründen. Wer das tun kann, lesen Sie in Kapitel 3,
- bevor Sie in Kapitel 4 sehen, wie Rechte und Pflichten durch Verträge begründet werden.
- Kapitel 5 stellt Ihnen schließlich ein praktisch besonders wichtiges Problem des Vertragsrechts etwas näher vor: Was passiert, wenn eine vertragliche Verpflichtung schlecht erfüllt wird, zB weil das neu gekaufte Handy schon bald nicht mehr funktioniert, das Auto einen Motorschaden hat oder es beim neuen Haus hineinregnet?

Die 5 Kapitel sind einem beliebten juristischen Lehrbuch entnommen (*Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht*). Uns ist es nämlich ein Anliegen, Ihnen einen authentischen Eindruck davon zu vermitteln, wie ein Jusstudium funktioniert. Da Sie erst angehende Juristinnen und Juristen sind, haben wir das Original etwas adaptiert. Der Lehrbuchtext ist ohne weiteres ohne zusätzliche Lektüre von Gesetzestexten verständlich. Wir empfehlen Ihnen aber, die im Text immer wieder angegebenen Paragraphenverweise im Internet kostenlos nachzulesen (ris.bka.gv.at/bundesrecht). Paragraphen ohne Gesetzesangabe stammen dabei aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Lassen Sie sich nicht davon abschrecken, wenn Sie einmal etwas nicht verstehen. Sie wollen ja erst studieren!

Ebenfalls kostenlos im Internet abrufbar sind Lecture Casts, also Lernvideos, die wir in echten Lehrveranstaltungen aufgenommen haben. Damit wollen wir Ihnen den Stoff so beibringen wie unseren Studierenden. Prüfungsstoff ist aber nur das Lehrbuch. Die Lernvideos dienen nur der Erklärung und dem besseren Verständnis.

1. Was ist Privatrecht?

Lernen

Recht

Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit Rechtsnormen, also Anordnungen des Staates, wie man sich verhalten soll. Davon gibt es so viele, dass niemand den gesamten österreichischen Normenbestand auch nur einmal gelesen hat.

Dass es ein Strafgesetzbuch und ein Konsumentenschutzgesetz gibt, wird die meisten ebensowenig überraschen wie dass es eine Bundesverfassung, ein Sicherheitspolizeigesetz und eine Gewerbeordnung gibt. Dass es aber auch ein Heizkostengesetz, ein Rohrleitungsgesetz und ein Kriegsmaterialgesetz gibt und dass ein einziges Kranken- und Kuranstaltengesetz (des Bundes) nicht ausreicht, sondern zusätzlich jedes Bundesland ein eigenes hat, wissen nur mehr SpezialistInnen.

Das ist nicht schlimm. JuristInnen zeichnen sich dadurch aus, dass Sie wissen, wo man die passenden Normen suchen muss, wie man sie findet, sie verstehen und mit ihnen arbeiten kann (also die juristischen Arbeitsmethoden), nicht aber dadurch, dass sie die ganze Rechtsordnung oder auch nur einzelne Gesetze auswendig lernen.

Quer über alle Gesetze hinweg lassen sich gewisse Strukturen erkennen. Eine besonders wichtige Unterscheidung ist jene zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht.

Privatrecht und öffentliches Recht

Privatrecht

Das Privatrecht ist jener Teil der Rechtsordnung, der **Rechtsbeziehungen** zwischen den **Bürgern** (Privatrechtssubjekten) zum Gegenstand hat. Diese Rechtsbeziehungen können vielfältig sein.

Zum Privatrecht gehören der Kauf einer Semmel beim Bäcker ebenso wie der Kauf eines Grundstücks; die Miete einer Wohnung; die Errichtung eines Hauses durch einen Baumeister; die Benützung der Straßenbahn; die Beschädigung eines Autos bei einem Autounfall; die Durchführung einer Operation durch eine Chirurgin; die Eheschließung; die Zahlung von Unterhalt an ein Kind; die Verteilung von Vermögenswerten nach dem Tod eines Menschen an seine Erben; die Zahlung von Schmerzensgeld nach einer Körperverletzung etc.

Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht beschäftigt sich mit den Beziehungen des Bürgers **zum Staat**. Auch dafür gibt es eine Vielzahl an Beispielen.

Der Polizist, der ein Strafmandat ausstellt, handelt ebenso öffentlich-rechtlich wie der Bürgermeister, der eine Baubewilligung erteilt, das Bundesverwaltungsgericht, das den Bau einer dritten Landebahn am Flughafen Schwechat bewilligt, das Finanzamt, das dem Bürger eine Steuer vorschreibt, oder die Richterin, die einen Mörder zu lebenslanger Haft verurteilt. Auch die Regeln über die Staatsorganisation, also die Regeln darüber, wer wie die Gesetze macht, sind öffentliches Recht.

Abgrenzung

Das Privatrecht wird vom öffentlichen Recht seit jeher abgegrenzt, obwohl Gesetz eigentlich Gesetz ist und privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Gesetze beide vom Parlament beschlossen werden. Die Abgrenzung erfolgt danach, ob mit Hoheitsgewalt (**imperium**) staatliche Befugnisse ausgeübt werden. Dann liegt eine öffentlich-rechtliche Beziehung vor, für die ein Über- und Unterordnungsverhältnis der Beteiligten typisch ist, während im Privatrecht grundsätzlich **Gleichrangigkeit** herrscht.

Lea will ein Haus bauen. Das Grundstück, das sie dafür benötigt, muss sie ihrem Nachbarn Gustav erst abkaufen. Ob Gustav das Grundstück überhaupt verkaufen will und wenn ja, zu welchem Preis die beiden handelseinig werden, machen Lea und Gustav untereinander aus (Gleichrangigkeit).

Wenn Lea das Grundstück gekauft hat, benötigt sie für den Bau des Hauses eine Baubewilligung. Wie hoch sie bauen darf, kann sie nicht mit dem Bürgermeister als zuständiger Baubehörde „aushandeln“. Sie muss sich an das halten, was die Behörde mit Hoheitsgewalt auf Grund des Gesetzes vorschreibt.

Ein und derselbe Vorgang kann sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Rechtswirkungen auslösen.

Verletzt Maria bei einer Schlägerei Reinhard, ist eine strafrechtliche Verurteilung Marias wegen Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe (öffentliches Recht) genauso denkbar wie ein Schadenersatzanspruch von Reinhard gegen Maria auf Ersatz der Heilungskosten und für die erlittenen Schmerzen (Privatrecht).

Wer unerlaubt Abwässer in ein Gewässer leitet, kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, genauso kann der Eigentümer des Gewässers privatrechtlich gegen ihn vorgehen (Schadenersatz für eingetretene Schäden wie Reinigungskosten oder ein Fischsterben; Unterlassung weiterer Einleitung von Abwässern).

Die Rechtsgebiete laufen nicht immer parallel: Wer versehentlich die Sache eines anderen beschädigt, muss dafür Ersatz leisten. Strafbare macht er sich dadurch nicht, weil nur die vorsätzliche, also gewollte, nicht aber eine nur fahrlässige Sachbeschädigung strafbar ist (§ 125 StGB). Das liegt daran, dass die Zielsetzungen verschieden sind. Das Strafrecht will etwa besonders schlimme Handlungen sanktionieren. Weil es aber nicht besonders schlimm und verwerflich ist, versehentlich eine Sache kaputt zu machen, ist eine fahrlässige Sachbeschädigung nicht strafbar. Das Privatrecht versucht demgegenüber, einen Ausgleich zwischen gleichberechtigten Personen zu erzielen. Dann wäre es aber nicht einzusehen, warum Sie den Nachteil daraus tragen sollten, dass jemand anderer – wenn auch nur versehentlich – Ihre Sache kaputt macht. Ihnen steht Schadenersatz zu.

Einteilung des Privatrechts

Privatrecht = Zivilrecht
(Bürgerliches Recht) +
Sonderprivatrechte

Innerhalb des Privatrechts unterscheidet man das **allgemeine Privatrecht** von den Sonderprivatrechten. Das allgemeine Privatrecht wird als „Zivilrecht“ oder „Bürgerliches Recht“ bezeichnet, es hat Rechtsverhältnisse zum Gegenstand, die für jedermann bedeutsam werden können. Die wichtigste Rechtsquelle für das allgemeine Privatrecht ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das aus dem Jahr 1811 stammt, aber seither in manchen Teilen novelliert, also modernisiert wurde.

Die **Sonderprivatrechte** haben sich im Lauf der Zeit vom allgemeinen Privatrecht emanzipiert, sie enthalten besondere Vorschriften für einen bestimmten Personenkreis oder spezielle Sachgebiete, wo spezielle Regelungen sinnvoll erscheinen. Das ist zB im Arbeitsrecht der Fall, weil der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber abhängig ist und mehr

1. Was ist Privatrecht?

Schutz braucht als „normale“ Vertragspartner; aus demselben Grund (**Ungleichgewicht** zwischen den Vertragspartnern) gibt es besondere Schutzvorschriften, wenn ein Verbraucher einem Unternehmer gegenübersteht (Konsumentenschutz). Aber auch im Unternehmensrecht gibt es Sonderregeln, weil der **professionelle Wirtschaftsverkehr** manchmal besondere Regeln braucht und weniger Schutz der beiden professionellen Vertragspartner erforderlich ist. Soweit die Sonderprivatrechte keine besonderen Vorschriften enthalten, müssen die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften angewendet werden. Das Bürgerliche Recht ist daher die Grundlage der Sonderprivatrechte.

Die arbeitsrechtlichen Gesetze enthalten zahlreiche vertragsrechtliche Vorschriften, die den allgemeinen Bestimmungen vorgehen oder sie konkretisieren. Über den Vertragsabschluss finden sich aber keine Sonderbestimmungen, sodass die allgemeinen Grundsätze des ABGB über den Abschluss von Verträgen auch für den Arbeitsvertrag gelten. Dass eine 12jährige Schauspielerin, weil sie noch nicht die nötige Geschäftsfähigkeit hat (siehe unten S 9), allein keinen gültigen Arbeitsvertrag für eine Filmproduktion abschließen kann, ergibt sich daher nicht aus dem Arbeitsrecht, sondern aus dem Zivilrecht.

Üben

- Wie unterscheidet man öffentliches Recht und Privatrecht voneinander?
- Inwiefern unterscheiden sich die Begriffe „Bürgerliches Recht“ und „Privatrecht“?
- Welche Sonderprivatrechte kennen Sie? Warum gibt es solche Sonderprivatrechte?
- Welches Anliegen verfolgt das Unternehmensrecht?
- Warum gibt es ein Konsumentenschutzrecht?

Wissen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> ABGB | <input type="checkbox"/> Öffentliches Recht |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsrecht | <input type="checkbox"/> Privatrecht |
| <input type="checkbox"/> Bürgerliches Recht | <input type="checkbox"/> Sonderprivatrecht |
| <input type="checkbox"/> imperium | <input type="checkbox"/> Unternehmensrecht |
| <input type="checkbox"/> Konsumentenschutzrecht | |

2. Privatrechtssubjekte

Lernen

Begriffe

Tragen von Rechten
und Pflichten

Unter **Rechtsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Nur wer rechtsfähig ist, kann zB Eigentümer einer Sache (Recht), Schuldner (Pflicht) oder Gläubiger (Recht) einer Forderung oder Erbe (Recht) sein. Rechtsfähig sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Der 73-jährige Alois ist ebenso rechtsfähig wie die 2-jährige Susi, die OMV AG, die Wiener Linien GmbH, der Sportverein Grün-Weiß Micheldorf oder die Wirtschaftsuniversität.

Rechtsfähigkeit ≠
Handlungsfähigkeit

Von der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ist die Fähigkeit zu unterscheiden, Rechte und Pflichten durch eigenes Handeln begründen zu können, die sogenannte **Handlungsfähigkeit**. Mit anderen Worten: Wer rechtsfähig ist, kann Rechte und Pflichten haben. Aber nur, wer auch handlungsfähig ist, kann Rechte und Pflichten selbst begründen. Die Rechtsfähigkeit ist somit Vorfrage für die Handlungsfähigkeit: Nur bei Rechtsfähigen stellt sich die Frage der Handlungsfähigkeit (dazu S 7ff).

Natürliche Personen (Menschen)

Alle Menschen sind rechtsfähig, sie sind „natürliche Personen“. Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit seiner Geburt und endet mit seinem Tod. Jeder Mensch ist dabei gleich rechtsfähig, egal ob er jung oder alt, gesund oder krank, bei klarem Verstand oder geistig eingeschränkt ist. Das ABGB sagt dazu in § 16: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten“. Hinter dieser etwas altertümlichen Formulierung steckt ein Bekenntnis zur unteilbaren und unveräußerlichen **Menschenwürde**.

Juristische Personen

Warum es juristische
Personen gibt

Verfolgen mehrere Menschen dauerhaft gleich gelagerte Interessen, so ist es zweckmäßig, wenn sie sich organisieren. Wollen etwa mehrere Personen gemeinsam vom Handel mit Öl profitieren, werden sie oft ein **Unternehmen** gründen. Könnten nur Menschen Rechte und Pflichten erwerben, wäre besonders bei großen Unternehmen die Teilnahme am Geschäftsverkehr sehr unpraktisch. Um große Unternehmen zu führen, bedarf es einer klaren und einfachen Zurechnung. Es wäre undenkbar, alle Aktionäre zu Vertragspartnern des Kreditvertrages zu machen, den Sie mit Ihrer Bank abschließen.

Deswegen anerkennt das Gesetz die Rechtsfähigkeit von Gebilden, die vom Menschen verschieden sind. Solche **Interesseneinheiten** bezeichnet man als juristische Personen (umgangssprachlich häufig – aber falsch – als Firma, womit eigentlich nur der Name

2. Privatrechtssubjekte

der juristischen Person gemeint ist). Im Privatrecht ist zB an Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Vereine zu denken. Die juristische Person ist dann selbst Träger des Unternehmens, die dahinterstehenden natürlichen Personen (zB die Aktionäre einer börsennotierten AG) sind an der juristischen Person beteiligt. Mit solchen juristischen Personen des Privatrechts beschäftigt sich ein eigenes Sonderprivatrecht, das Gesellschaftsrecht.

Noch evidentier ist der Sinn der Zuerkennung von Rechtsfähigkeit an Gebilde, die primär nicht dazu da sind, um am Privatrechtsverkehr teilzunehmen, sondern mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind (zB Bund, Land, Gemeinde). Es kann nicht die Privatperson „Bürgermeister“ als solche Hoheitsgewalt haben, sondern nur der Staat in Gestalt einer Gemeinde, für die der Bürgermeister handelt.

Trennungsprinzip

Juristische Personen müssen grundsätzlich nur mit ihrem eigenen Vermögen für ihre Schulden eintreten. Hat die juristische Person kein Vermögen mehr, ist sie insolvent. Der Gläubiger kann aber seine Forderung grundsätzlich nicht gegen Mitglieder der juristischen Person durchsetzen. Das Vermögen der juristischen Person ist daher von dem ihrer Mitglieder und Begünstigten getrennt: Man spricht vom **Trennungsprinzip**.

Wer einer Aktiengesellschaft ein Grundstück verkauft, kann nur von der AG den Kaufpreis verlangen. Ist die AG zahlungsunfähig, kann der Verkäufer den Kaufpreis also nicht von einem Aktionär verlangen. Der Aktionär trägt das Risiko der Vermögenslosigkeit der Gesellschaft nur insofern, als seine Aktien dann wenig oder gar nichts mehr wert sind. Das ist sachgerecht. Wenn Sie an der Börse Aktien kaufen, ist der worst case, dass die Aktie wertlos wird, aber nicht, dass Sie noch Geld „nachschießen“ müssen.

Bei manchen Gesellschaftsformen gibt es diese Trennung nicht, sodass die Gesellschafter auch persönlich haften. Diese Frage der Schuldenhaftung ist daher eine zentrale Überlegung, wenn jemand eine Gesellschaft gründen möchte.

Üben

- Erklären Sie den Begriff Rechtsfähigkeit!
- Wie verhalten sich Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit?
- Was ist das Trennungsprinzip? Geben Sie ein Beispiel dafür, wie es sich auswirkt.

Wissen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> juristische Person | <input type="checkbox"/> Rechtsfähigkeit |
| <input type="checkbox"/> natürliche Person | <input type="checkbox"/> Trennungsprinzip |

3. Geschäftsfähigkeit

Lernen

Begriff

Handlungsfähigkeit

Jeder Mensch ist rechtsfähig, kann also Träger von Rechten und Pflichten sein. Das heißt aber noch nicht, dass er Rechte und Pflichten durch eigenes Handeln auch selbst begründen kann, also handlungsfähig ist. Denn handlungsfähig kann nur sein, wer fähig ist, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Besonders deutlich zeigt sich das bei der juristischen Person. Sie ist zwar rechtsfähig, kann sich aber natürlich nie selbst ausdrücken oder handeln. Da eine GmbH nicht sprechen kann, braucht es vielmehr immer eine natürliche Person, die für die juristische Person Rechtswirkungen erzeugen kann (zB die Geschäftsführerin, der Vorstand). Auch bei Neugeborenen gibt es keinen Zweifel: Sie können ja noch kein rationales Verhalten setzen, sind also zwar schon rechts-, aber noch nicht handlungsfähig. Um Rechte und Pflichten zu begründen, muss jemand für sie aktiv werden. Das gilt aber nicht nur für Kleinkinder, sondern generell für Minderjährige. Sie haben als gesetzliche Vertreter meistens die Eltern, die für sie handeln. Es gibt aber noch andere Personen, die nicht oder nur eingeschränkt handlungsfähig sind: Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, Demenzkranke usw.

Bedeutend sind vor allem zwei Phänomene:

- **Geschäftsfähigkeit:** Fähigkeit, sich durch eigenes Verhalten rechtsgeschäftlich zu berechtigen (zB Anspruch auf Übergabe der gekauften Sache) und zu verpflichten (zB Pflicht zur Kaufpreiszahlung), also Verträge abzuschließen.
- **Deliktsfähigkeit:** Fähigkeit, aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden.

Ob jemand aus einer Körperverletzung schadenersatzpflichtig wird, ist eine Frage der Deliktsfähigkeit. Vielen ist die strafrechtliche Seite davon als Zurechnungsfähigkeit bekannt.

Ob jemand wirksam einen Kaufvertrag abschließen kann, ist eine Frage der Geschäftsfähigkeit, um die es in der Folge geht.

Geschäftsfähigkeit

Die Regeln über die Geschäftsfähigkeit bieten einen **sehr wirksamen Schutz** des Geschäftsunfähigen (vgl § 21 Abs 1). Wer nicht die nötige Entscheidungsfähigkeit hat (§ 24 Abs 2), soll sich nicht selbst verpflichten können.

Alter und Geisteszustand

Die Geschäftsfähigkeit ist abhängig von Alter und Geisteszustand: Voll geschäftsfähig sind geistig gesunde Volljährige. Damit normiert das Gesetz sowohl eine **abstrakte** (Alter) als auch eine **konkrete** (Geisteszustand) Schranke. Während auf die besonders flott fortschreitende Entwicklung eines Minderjährigen im Einzelfall nicht Rücksicht genommen wird, berührt eine im Einzelfall vorhandene Geistesschwäche oder Geisteskrankheit die Geschäftsfähigkeit sehr wohl.

3. Geschäftsfähigkeit

Wer Verträge nicht selbst abschließen kann, braucht die Hilfe anderer Personen. Das Gesetz sieht vor, wer rechtsgeschäftlich für Geschäftsunfähige tätig werden kann. Vor der Volljährigkeit sind dies grundsätzlich als gesetzliche Vertreter die Eltern, die die Obsorge für das Kind haben. Ist ein bereits Volljähriger nicht geschäftsfähig, kommen Personen in Betracht, die sich der Betroffene entweder selbst ausgesucht hat, oder nahe Angehörige können als **Erwachsenenvertreter** fungieren. Im Notfall bestellt das Gericht einen solchen Vertreter (siehe noch unten).

Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (§ 170 ff)

- 0–7: Kinder
- 14: unmündige Mj
- 18: mündige Mj

Personen, die noch nicht volljährig sind, werden als Minderjährige bezeichnet (§ 21 Abs 2). Das Gesetz unterscheidet drei Gruppen Minderjähriger: Personen vor Vollendung des siebten Lebensjahres, also bis zum 7. Geburtstag (Kinder), unmündige Minderjährige (ab dem achten Lebensjahr bis zum 14. Geburtstag) und mündige Minderjährige (ab dem 15. Lebensjahr bis zum 18. Geburtstag). Ab dem 18. Geburtstag ist man volljährig. **Grundsätzlich** ist der **Minderjährige geschäftsunfähig** (§ 170 Abs 1), wobei gilt: je älter, desto näher an der vollen Geschäftsfähigkeit.

- **Kinder** sind **völlig geschäftsunfähig** und können sich daher selbst weder berechtigen noch verpflichten (§ 865 Satz 1). Von ihnen getätigte Rechtsgeschäfte sind absolut nichtig, also rechtlich gar nicht existent. Es bestehen nur zwei Ausnahmen.

Einerseits der **Taschengeldparagraph** (§ 170 Abs 3): Schließt eine Person unter 7 Jahren ein Geschäft,

- das von Kindern ihres Alters **üblicherweise** geschlossen wird und
- eine **geringfügige** Angelegenheit
- des **täglichen Lebens** betrifft,
- so wird dieses Geschäft mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten **rückwirkend** wirksam.

Dass der Taschengeldparagraph oft auch als **Wurstsemmelparagraph** bezeichnet wird, zeigt, um welche Geschäfte es hier primär geht.

Die 6-jährige Lisa kauft sich um ihr Taschengeld ein Comicheft, der Vertrag ist mit der Zahlung des Kaufpreises gültig. Kauft sie sich Zigaretten, so handelt es sich um ein geringfügiges Geschäft des täglichen Lebens, aber nicht um ein alterstypisches (außerdem wird ein gesetzliches Verbot diesem Geschäft entgegenstehen), der Vertrag ist absolut nichtig.

Andererseits die Annahme von Versprechen, die **bloß zum Vorteil** des Minderjährigen sind (§ 865 Abs 2).

Der Trafikant schenkt der 6-jährigen Lisa das Comicheft. Lisa kann das Geschenk wirksam annehmen. Könnte sie das nicht, wäre die Schenkung unwirksam, da auch die Schenkung ein Vertrag ist, dem beide Parteien zustimmen müssen.

Das darf aber nicht zu weit verstanden werden; „günstige Geschäfte“ sind davon nicht erfasst, das Geschäft darf nur Vorteile bringen.

Ungültig ist der Kauf eines Stofftiers durch die 6-Jährige um 50 statt um 70 wegen der Zahlungspflicht. Gültig ist hingegen die Annahme der Schenkung dieses Stofftiers.

Kinder
Taschengeldparagraph

Unmündige Mj
schwebend
unwirksame
(hinkende) Geschäfte

- **Unmündige Minderjährige** können wie Kinder im Rahmen des Taschengeldparagraphen tätig werden, wobei Alterstypizität und Geringfügigkeit natürlich mit dem Lebensalter gehen. Darüber hinausgehende Geschäfte (Kauf eines Fahrrades) sind aber anders als bei Kindern nicht absolut nichtig, sondern bloß **schwebend unwirksam**: Bis zur Entscheidung des gesetzlichen Vertreters ist der Geschäftspartner gebunden (§ 865 Satz 2). Er kann eine Frist für diese Entscheidung setzen. Stimmt der gesetzliche Vertreter zu, ist das Geschäft wirksam. So kann ein für den Minderjährigen vorteilhaftes Geschäft „gerettet“ werden.

Genehmigung

Beachte: Auch die Genehmigung führt zu vertraglicher Berechtigung und Verpflichtung des Minderjährigen: Durch die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter wird also der Minderjährige **Vertragspartei** und kann – vertreten durch die Eltern – klagen oder geklagt werden. Die Eltern können ihre Zustimmung auch vorweg erteilen.

Der 13-jährige sportbegeisterte Matthäus unterschreibt einen Mitgliedsvertrag im Fitnesscenter. Die Einschreibgebühr (200) begleicht er aus seinen Ersparnissen, über den monatlichen Beitrag von 30 macht er sich keine großen Gedanken. Matthäus' Vater ist von den sportlichen Ambitionen seines Sohnes begeistert und hat ihm den Besuch erlaubt. Der Vertrag kommt auf Grund der Zustimmung des Vaters daher wirksam (zwischen dem Betreiber des Fitnesscenters und Matthäus!) zustande.

Mündige Mj
(1) Einkommen aus
eigenem Erwerb
(2) zur freien
Verfügung überlassen

- **Mündige Minderjährige** können jedenfalls das, was unmündige Minderjährige können. Darüber hinaus kann ein Mündiger über Einkommen aus eigenem Erwerb und über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, soweit verfügen, als dadurch die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse nicht gefährdet wird (§ 170 Abs 2).

Zur freien Verfügung überlassen ist etwa Taschengeld. Sobald die Zuwendung eines Vermögenswertes entweder dauerhaft ist (die Eltern kaufen dem Kind eine Schultasche) oder der Vermögenswert zu einem bestimmten Zweck eingesetzt werden soll (Geld zum Erwerb von Gewand), besteht keine freie Verfügung. Es kommt nicht darauf an, von wem die Sachen überlassen worden sind. Der Mündige kann auch über Taschengeld seiner Tante frei verfügen.

(3) Dienstleistungen

Mündige Minderjährige können sich auch vertraglich zu **Dienstleistungen** verpflichten (§ 171 Satz 1). Die Eltern haben allerdings ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 171 Satz 2), der jedenfalls bei Gefährdung des Kindeswohls vorliegen wird.

Der 16-jährige K braucht keine elterliche Zustimmung, wenn er seine Ersparnisse mit einem Ferienjob aufbessern will. Kommt er die ersten Tage betrunken nach Hause, weil er im Unternehmen zu Alkoholkonsum verleitet wird oder soll er „Schmiere stehen“, während beim Unternehmen beschäftigte Schwarzarbeiter Tätigkeiten ausführen, können die Eltern kündigen.

Mündige Minderjährige können sich aber nicht selbständig zu **Lehr- und Ausbildungsverträgen** verpflichten, weil es sich dabei um besonders folgenschwere Entscheidungen handelt (§ 171). Die Wünsche des Kindes sind jedoch – notfalls vom Gericht – zu berücksichtigen (§ 172).

Geschäftsfähigkeit Volljähriger

Volljährigkeit

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird man volljährig und ist grundsätzlich unbeschränkt geschäftsfähig. Das gilt nicht bei Geisteskranken oder Geistesschwachen, die nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind.

3. Geschäftsfähigkeit

Geschäftsunfähig ist sowohl der dauerhaft Geisteskranke, der seine Angelegenheiten nicht wahrzunehmen vermag, als auch, wer sich vorübergehend nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befindet.

Wer sich aufgrund exzessiven Konsums von Alkohol oder Drogen in einem völlig berauschten Zustand befindet, ist in diesem Zeitpunkt geschäftsunfähig und kann keine wirksamen Verträge schließen.

Leidet man unter einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung, die verhindert, dass man für sich selbst Entscheidungen trifft, braucht man wie beim Minderjährigen einen Vertreter zur Wahrnehmung der rechtlichen Angelegenheiten. Das Gesetz sieht dafür ein 4-Säulen-Modell vor.

- Wer als Gesunder mit voller Entscheidungsfähigkeit vorsorgen will, kann eine Vorsorgevollmacht errichten (§§ 260 ff).
- Wer schon im Zustand der Beeinträchtigung einen Vertreter aussuchen will, kann dies mit einem gewählten Erwachsenenvertreter vereinbaren (§§ 264 ff), wenn er zumindest noch über die dafür nötige geminderte Entscheidungsfähigkeit verfügt.
- Ist es für eine privatautonome Entscheidung zu spät, kommt es zur gesetzlichen Erwachsenenvertretung, bei der die nächsten Angehörigen zum Zug kommen (§ 268 Abs 2).
- Kommt eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht, hat das Gericht einen Vertreter zu bestellen und auch dabei auf die Wünsche des Betroffenen Rücksicht zu nehmen (§ 273 Abs 1, § 246).

Gibt es also einen vom Betroffenen bestellten Vertreter – das ist ein Vorsorgebevollmächtigter oder subsidiär (nachrangig) dazu ein gewählter Erwachsenenvertreter –, kann kein gesetzlicher oder (dazu wiederum subsidiär) gerichtlicher Erwachsenenvertreter zum Zug kommen. Mit dieser **Rangfolge** wird klar, was der Gesetzgeber jeweils für vorzugswürdig hält.

Versetzen Sie sich in die Lage einer beeinträchtigten und hilflosen Person. Am ehesten wird deren Interessen entsprochen, wenn sie selbst aussuchen kann, wer sich um sie kümmert. Vom Betroffenen ausgesuchte Vertreter wahren dessen Entscheidungsfreiheit und Autonomie daher am besten.

Alltagsgeschäfte

Geschäftsunfähige Volljährige sollen so viel Autonomie behalten wie möglich. Deshalb können sie Alltagsgeschäfte selbst abschließen. Alltagsgeschäfte umfassen alle Rechtsgeschäfte des **täglichen Lebens**, soweit sie die **Lebensverhältnisse** der betroffenen Person nicht übersteigen. „Alltagsgeschäft“ iSd § 242 Abs 3 ist also deutlich weiter zu verstehen als das immer mögliche geringfügige Rechtsgeschäft des täglichen Lebens im Wurstsemmelparagraphen (§ 170 Abs 3).

Erfasst sind (abhängig von den Lebensverhältnissen) der Kauf von Lebensmitteln und Kleidung, die Reparatur einer Waschmaschine, der Kauf eines Rasierapparates oder kleinerer Einrichtungsgegenstände, die alltägliche Freizeitgestaltung, also etwa ein Kinobesuch. Dass das Rechtsgeschäft „jeden Tag“ abgeschlossen wird, ist keine Voraussetzung des Alltagsgeschäfts.

Nicht umfasst sind „ungewöhnliche“ Geschäfte, die nicht nur selten abgeschlossen werden, sondern bei denen es auch um größere Geldsummen geht, etwa der Kauf eines Hauses, die Miete einer Wohnung oder das Leasing eines Autos.

Die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes hängt neben der Qualifizierung als Alltagsgeschäft, das die Lebensverhältnisse der volljährigen Person nicht übersteigt, aber wie beim Wurstsemmelparagraph auch davon ab, ob die volljährige Person ihre **Pflichten** vollständig **erfüllt**, also vor allem den Kaufpreis bezahlt (kein Alltagsgeschäft auf Kredit).

Damit in engem Zusammenhang steht § 258 Abs 2, nach dem der Vertreter dafür zu sorgen hat, dass die vertretene Person die für die Bewältigung des Alltags notwendigen finanziellen Mittel hat (Überlassung von Bargeld, Zugriff auf Konto). Die betroffene Person soll ihre Alltagsgeschäfte so weit wie möglich selbständig meistern können.

Schutzniveau

Geschäftsunfähigkeitsschutz geht vor Vertrauensschutz

Um das Ziel des Schutzes desjenigen, der seine Interessen nicht selbst wahrnehmen kann, wirksam zu erreichen, muss der Geschäftsunfähige auch gegenüber dem Gutgläubigen geschützt werden. Es kommt daher nie darauf an, ob die Geschäftsunfähigkeit dem Vertragspartner erkennbar war – Geschäftsunfähigkeitsschutz geht vor Vertrauensschutz!

Selbst wenn ein Minderjähriger schon erwachsen aussieht oder man die Geisteskrankheit einer Person nicht erkennen konnte, sind die von diesen Personen geschlossenen Geschäfte zu deren Schutz unwirksam.

Üben

- Erklären Sie die Begriffe Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit!
- Welche rechtlich relevanten Altersstufen kennen Sie?
- Wann kann das Gericht einen Erwachsenenvertreter bestellen?
- Warum kann jeder – egal wie alt oder geistesschwach – Geschäfte des Taschengeldparagraphen abschließen?
- Welche Bedeutung hat das Konzept schwebend unwirksamer Rechtsgeschäfte?
- Wie wird bei Geschäftsunfähigkeit das Vertrauen des Vertragspartners geschützt?
- Was versteht man unter den „vier Säulen“ des Erwachsenenschutzrechts?
- Inwiefern ist der Begriff des Alltagsgeschäfts bei Erwachsenen (nach § 242 Abs 3) weiter als die geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens bei Minderjährigen (nach § 170 Abs 3)?

Wissen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Alltagsgeschäft | <input type="checkbox"/> Erwachsenenvertreter |
| <input type="checkbox"/> Deliktsfähigkeit | <input type="checkbox"/> Taschengeldparagraph |
| <input type="checkbox"/> Geschäftsfähigkeit | <input type="checkbox"/> Unmündiger Minderjähriger |
| <input type="checkbox"/> Kind | <input type="checkbox"/> gesetzliche Vertretung |
| <input type="checkbox"/> Mündiger Minderjähriger | <input type="checkbox"/> Vorsorgevollmacht |

4. Das Schuldverhältnis

Lernen

Definition

Im vorigen Kapitel hat sich gezeigt, dass nicht jeder Rechte und Pflichten durch eigenes Verhalten begründen kann. Personen, die geschäftsunfähig sind, können nämlich nicht selbständig Verträge abschließen und damit Schuldverhältnisse eingehen.

Als Schuldverhältnis werden generell die rechtlichen Beziehungen bezeichnet, durch die eine Person gegenüber einer anderen Person verpflichtet wird, etwas zu tun oder zu unterlassen. Der Idealtypus des Schuldverhältnisses kann daher am besten als **Rechtsband** zwischen zwei Personen begriffen werden. Die Beteiligten eines Schuldverhältnisses werden Schuldner und Gläubiger genannt, den Schuldner trifft eine Verbindlichkeit (Schuld), zu leisten, der Gläubiger hat spiegelbildlich einen Anspruch (Forderungsrecht) auf die geschuldete Leistung.

Anspruch auf Kaufpreiszahlung, Anspruch auf Unterlassung rufschädigender Äußerungen, Anspruch auf Errichtung eines Hauses, Anspruch auf Übergabe der Kaufsache, Anspruch auf Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes etc.

Oft ist es nicht zweckmäßig, nur ein einzelnes Forderungsrecht zu betrachten, da zwischen zwei Personen meist ein **Bündel an Rechten und Pflichten** besteht.

Die Betrachtung des Anspruchs von Anton gegen Bertram auf Zahlung des Kaufpreises ist nicht sinnvoll möglich, wenn nicht gleichzeitig auch der Anspruch Bertrams auf Übergabe der Kaufsache berücksichtigt wird. Anton wird solange kein Geld verlangen können, solange er selbst nicht bereit ist, wie vereinbart zu liefern.

Aus diesem Grund werden meist alle sachlich zusammengehörenden Ansprüche und Verbindlichkeiten zusammengefasst und gemeinsam betrachtet.

Entstehung

Geltungsgründe

Bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, dass Schuldverhältnisse aus zwei Gründen entstehen können: aus Rechtsgeschäften oder direkt aus dem Gesetz.

(1) Rechtsgeschäft

Zu den Rechtsgeschäften gehören vor allem die schon angesprochenen Verträge (also zweiseitige Rechtsgeschäfte, bei denen sich beide Parteien einigen müssen), aber auch **einseitige Rechtsgeschäfte** wie Testamente.

Verträge sind nichts anderes als die Einigung zweier Parteien, Rechte und Pflichten zu begründen. Um es dem Rechtsverkehr nicht zu schwierig zu machen, muss diese Einigung nicht schriftlich erfolgen, sondern kann formfrei passieren.

Wer in der Bäckerei eine Semmel kauft, schließt ebenso einen Vertrag ab, wie wer in die Straßenbahn einsteigt und einen Fahrschein entwertet oder wer eine Eigentumswohnung erwirbt.

Nur ausnahmsweise lässt das Gesetz Formfreiheit nicht genügen und verlangt bei besonders risikoreichen Verträgen wie Bürgschaften daher zB die Schriftlichkeit.

(2) Gesetz

Zu den gesetzlichen Schuldverhältnissen gehört vor allem das **Schadenersatzrecht**. Das leuchtet auch ein. Wer beim Autofahren eine WhatsApp-Nachricht schreibt und daher dem Vordermann auffährt, schuldet diesem Schadenersatz für das beschädigte Auto schon kraft Gesetzes, es braucht dazu keinen Vertrag.

Aus dem Schuldverhältnis ergibt sich eine Rollenverteilung: Eine Partei soll leisten (Schuldner), die andere kann verlangen (Gläubiger). Leistet der Schuldner nicht, kann der Gläubiger sein Recht grundsätzlich vor Gericht durchsetzen und den Schuldner so **zur Leistung zwingen**.

Synallagma: jede Partei
Schuldner und
gleichzeitig Gläubiger

Es hat sich aber schon gezeigt, dass die sachlich zusammengehörigen Rechte und Pflichten sehr oft miteinander verknüpft sind: Eine Leistung wurde nur versprochen, weil im Gegenzug eine andere Leistung versprochen wird. Der Verkäufer einer Sache leistet den Kaufgegenstand nur, weil der Käufer sich zur Entgeltzahlung verpflichtet. Diese Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung bei zweiseitig verbindlichen Verträgen wird **Synallagma** genannt. In einem synallagmatischen Vertrag ist jede Partei Schuldner und Gläubiger.

Verkauft Julia ihr altes Tablet um 100 an Max, ist sie Gläubigerin des Kaufpreises und Schuldnerin des Tablet. Umgekehrt ist Max Gläubiger des Tablet und Schuldner der 100.

Nicht jeder Vertrag ist allerdings zweiseitig verbindlich: Bei der Schenkung, die ein Vertrag zwischen Geschenkgeber und Beschenktem ist, verpflichtet sich nur der Geschenkgeber, dem Besenkten erwachsen nur Rechte.

Ist das Tablet ein Geschenk, ist Max nur Gläubiger und Julia nur Schuldnerin.

Haftung des
Schuldners

Wer Schuldner ist, muss für seine Verpflichtung einstehen, „haftet“ also dafür.

Anton ist aus einem Kaufvertrag verpflichtet, 10.000 an Bruno zu zahlen. Erfüllt er seine Schuld vereinbarungswidrig nicht, kann Bruno ihn klagen und ein Urteil erwirken.

Das Verfahren zur Durchsetzung solcher Pflichten heißt **Exekutionsverfahren** (Zwangsvollstreckung) und ist in der Exekutionsordnung (EO) detailliert geregelt. Grundsätzlich kann der Gläubiger dabei mit Hilfe des Staates auf das gesamte Vermögen des Schuldners greifen, um seinen Anspruch zu befriedigen.

Um den Kaufpreis einbringlich zu machen, werden Vermögenswerte von Anton (zB sein Klavier, seine Briefmarkensammlung usw) vom Gerichtsvollzieher gepfändet und versteigert, der Erlös steht Bruno zur Befriedigung zu.

Auch der Anspruch auf Lieferung der Kaufsache gegen Bruno kann durchgesetzt werden: Der Gerichtsvollzieher nimmt dem Verpflichteten die Sache weg.

Üben

- Was ist das Synallagma?
- Worauf kann ein Schuldverhältnis basieren?
- Was ist gemeint, wenn es heißt, der Schuldner hafte für die Erfüllung der Verbindlichkeit?
- Was ist der Unterschied zwischen einem zweiseitigen Rechtsgeschäft und einem zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäft?

Wissen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> einseitiges Rechtsgeschäft | <input type="checkbox"/> Schuldverhältnis |
| <input type="checkbox"/> Gläubiger | <input type="checkbox"/> Synallagma |
| <input type="checkbox"/> Haftung | <input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckung |
| <input type="checkbox"/> Schuldner | <input type="checkbox"/> zweiseitiges Rechtsgeschäft |

5. Gewährleistung

Lernen

Ausgangspunkt

Etappen eines Kaufvertrages

Am Kaufvertrag sieht man sehr gut, dass es im Vertragsrecht verschiedene Stadien gibt:

- Die **Vertragsanbahnung** samt den dazugehörigen Vertragsverhandlungen.

Anton fragt Bea, ob sie ihm ihr Auto verkauft.

Carl legt Dora ein Angebot, für 50.000 ihr Dach zu decken.

Ella und Franz diskutieren darüber, ob beim Kauf von Ellas Eigentumswohnung die Küche im Preis inkludiert sein soll.

- Den **Vertragsabschluss**, wenn die Parteien sich einig sind.

Ella stimmt zu, dass im Kaufpreis die Küche inkludiert ist.

Anton und Bea werden handelseinig, das Auto um 12.000 zu verkaufen.

- Die **Erfüllung** des Vertrages.

Bea übergibt Anton das Auto.

Es stellt sich aber die Frage, was zu gelten hat, wenn der Vertrag zwar erfüllt wurde, die Erfüllung aber schlecht erfolgt ist, wenn die Leistung also mangelhaft ist.

Nach einer Woche stellt Anton fest, dass die Bodenplatte des Autos durchgerostet ist.

Wenige Monate nach Fertigstellung der Arbeiten stellt Dora fest, dass der Dachstuhl feucht ist.

Grundlagen

Mit Fällen der Schlechterfüllung eines Vertrages beschäftigt sich das Gewährleistungsrecht. Die Gewährleistung ordnet eine **verschuldensunabhängige** Haftung des Schuldners für **Mängel** an, die seine Leistung bei der **Erbringung** aufweist.

Zweck ist die Wiederherstellung des Verhältnisses (Äquivalenz) von Leistung und Gegenleistung. Bei entgeltlichen Geschäften verfolgen die Parteien nämlich üblicherweise gegenläufige Interessen:

Der Verkäufer will möglichst teuer verkaufen, der Käufer möglichst billig kaufen. Im Vertrag wird ein für beide Seiten tragbarer Kompromiss gefunden, es liegt für die Parteien eine **subjektive Äquivalenz** der Leistungen vor (zB: der Verkäufer ist bereit, sein Auto um 12.000 herzugeben; dem Käufer ist das Auto 12.000 wert). Das durch den Vertragsabschluss erzielte Ergebnis wird von der Rechtsordnung grundsätzlich res-

Vertragsmechanismus führt zu subjektiver Äquivalenz

5. Gewährleistung

pektiert, es genießt subjektive Richtigkeitsgewähr (ist also für die Parteien angemessen). Die objektive Richtigkeit (tatsächliches Übereinstimmen der Wertverhältnisse) spielt demgegenüber nur in Extremfällen eine Rolle (zB Wucher, also wenn eine Partei die andere „über den Tisch zieht“, § 879 Abs 2 Z 4). Die Rechtsordnung begnügt sich allgemein damit, dass die Parteien subjektiv mit Leistung und Gegenleistung einverstanden waren, schließlich geht es um deren Vermögen.

Ist die Leistung des Schuldners nun aber mangelhaft, wird die subjektive Äquivalenz gestört.

Anton war nur bereit, für ein tadelloses Gebrauchtauto 12.000 zu bezahlen, nicht aber für einen Wagen mit einer verrosteten Bodenplatte.

Dora war nur ein dichtes Dach 50.000 wert, nicht eines, bei dem es hineinregnet.

Wiederherstellung der subjektiven Äquivalenz

Aufgabe des Gewährleistungsrechts ist es, die ursprünglich gewollte Äquivalenz wiederherzustellen. Dazu muss – vereinfacht gesagt – entweder der Mangel beseitigt werden (zB Reparatur des schadhaften Daches) oder die Gegenleistung angepasst werden (Preisminderung oder sogar gänzliche Beseitigung des Vertrages: Wandlung). Beachte: Ein **Verschulden** des Übergebers, also die persönliche Vorwerfbarkeit, ist dafür **keine Voraussetzung**, Gewährleistung greift auch dann ein, wenn die subjektive Äquivalenz aufgrund eines zufälligen Ereignisses gestört ist, der Übergeber also „nichts dafür kann“.

Der Dachdecker Carl, der bei der Errichtung des Daches nicht bedenkt, dass eine Dampfsperre eingebaut werden muss, um Kondenswasserbildung zu verhindern, handelt sorgfaltswidrig: Er hätte das besser wissen und sich anders verhalten müssen, er hat also schuldhaft gehandelt.

Der Händler, der ein Produkt vom Hersteller geliefert bekommt und es originalverpackt weiterverkauft, macht selbst nichts „falsch“, wenn das Produkt vom Hersteller mangelhaft produziert wurde. Er muss aber trotzdem Gewähr leisten.

„Einem geschenkt
Gaul schaut man nicht
ins Maul!“

Aus dem Grundgedanken der Wahrung der subjektiven Äquivalenz folgt zwanglos, dass es bei unentgeltlichen Geschäften keine Gewährleistung gibt. Es gibt ohne Gegenleistung keine Äquivalenz, die wiederhergestellt werden könnte.

Mangel (§§ 922 f)

Mangel = Abweichung vom Vertrag

Grundtatbestand des Gewährleistungsrechts ist das Vorliegen eines Mangels. Ob eine Leistung mangelhaft ist, kann dabei immer nur zwischen zwei Vertragsparteien beurteilt werden, es gibt keine „absolut“ mangelhaften Sachen, weil **Maßstab** immer der konkrete **Vertrag** ist: Ein Mangel ist nämlich eine Abweichung vom vertraglich Geschuldeten (§ 922).

Ein verrostetes Auto, das nicht fahrbereit ist, ist für den Käufer eines Gebrauchtwagens mangelhaft, für einen Schrotthändler kann es tauglich sein.

Der Prüfung der Mangelhaftigkeit geht daher stets die Ermittlung des Vertragsinhalts voraus. Dabei spielen

- eigens **bedungene Eigenschaften** genauso eine Rolle wie
- **gewöhnlich vorausgesetzte** Eigenschaften.

Was eigens ausgemacht wird, wird nämlich genauso zum Vertragsinhalt wie das, womit vernünftige Parteien auch ohne besondere Vereinbarung rechnen.

Gewöhnlich vorausgesetzt werden darf, dass die Bindung eines Buches sich nicht nach dreimaligem Aufschlagen auflöst; dass ein Dach dicht ist und der üblichen Schneelast standhält; dass Gartenmöbel einem Regenguss standhalten. Ebenso wenig muss eigens vereinbart werden, dass ein Auto Bremsen haben soll. Dass es auch über ein Schiebedach verfügen soll, schon. Manchmal bereitet die Beurteilung der Mangelhaftigkeit Probleme: Ist etwa gewöhnlich vorausgesetzt, dass eine Armbanduhr wasserdicht ist?

Werbeaussagen

Ob eine Sache mangelfrei ist, also dem Vertrag entspricht, oder mangelhaft ist, also davon abweicht, ist auch danach zu beurteilen, was der Übernehmer auf Grund der öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers (vor allem in der Werbung) erwarten kann (§ 922 Abs 2).

Auch wenn der Uhrenhändler nie darüber gesprochen hat, ist die Uhr mangelhaft, wenn der Hersteller sie als wasserdichte Taucheruhr bewirbt und das nicht stimmt. Natürlich muss der Händler aber nicht für marktschreierische Ankündigungen einstehen („wäscht weißer als weiß“).

Sachmangel

In den bisherigen Beispielen wurden stets Mängel behandelt, die der Sache **körperlich** anhaften. Solche Mängel werden als Sachmängel bezeichnet.

Rechtsmangel

Der Übergeber erfüllt den Vertrag aber auch dadurch schlecht, dass er zwar die richtige Sache übergibt, aber dem Erwerber nicht die **geschuldete Rechtsposition** verschafft. Dann spricht man von einem Rechtsmangel.

Die nach einem typischen Kaufvertrag geschuldete Rechtsposition ist lastenfreies Eigentum, weil der typische Käufer will, dass die Sache dann ihm gehört und er damit machen kann, was er will. Ein Rechtsmangel liegt daher zB vor, wenn die übergebene Sache gar nicht dem Verkäufer gehört und der Käufer nicht Eigentümer wird; wenn auf der veräußerten Liegenschaft noch Gebühren lasten, die der Käufer nun bezahlen muss; wenn die verkaufte Wohnung vereinbarungswidrig an einen Dritten vermietet ist; wenn an einer Liegenschaft vereinbarungswidrig ein Wegerecht besteht.

Maßgebender Zeitpunkt (§ 924)

Mängel bei Übergabe

„Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind“ (§ 924 Satz 1). Das Gewährleistungsrecht beschäftigt sich daher nur mit Mängeln, die im Zeitpunkt der Übergabe zumindest schon angelegt waren. Nicht nötig ist, dass sie schon erkennbar waren. Keine Haftung besteht hingegen für Mängel, die erst später eingetreten sind. Ein Mangel, der erst nach Übergabe entsteht, ist Risiko des Übernehmers.

Ein Gewährleistungsfall liegt vor, wenn ein krankes Pferd übergeben wird. Kein Gewährleistungsfall liegt hingegen vor, wenn sich das Pferd erst beim Übernehmer ansteckt.

Oft macht sich ein Mangel erst später bemerkbar. War er im Zeitpunkt der Übergabe schon angelegt, liegt ein Gewährleistungsfall vor. Gewährleistung steht daher zu, wenn ein Fernseher mehrere Monate nach Übergabe seine Dienste versagt, weil ein Bauteil schlecht verlötet wurde; wenn nach der Übergabe die Farbe von einem Haus abblättert, weil der Malermeister eine falsche Mischung verwendet hat; wenn bei

5. Gewährleistung

einem Motorrad der schlecht montierte Bremsflüssigkeitsschlauch reißt und es zu einem Unfall kommt, bei dem das Motorrad zerstört wird (Weiterfressermangel).

Vermutung der Mangelhaftigkeit

Grundsätzlich ist es Sache des Übernehmers, zu beweisen, dass ein Mangel vorliegt und dass der Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Kommt der Mangel in den ersten **sechs Monaten ab Übergabe** hervor, muss aber der Übergeber beweisen, dass der Mangel nicht schon im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war (§ 924 Satz 2). Diese Vermutung der Mangelhaftigkeit hat große praktische Bedeutung, weil es vor allem bei komplexen technischen Geräten oft schwerfällt, den Beweis zu führen, warum sie defekt sind und dass der Defekt bei der Übergabe schon angelegt war.

Ist der Laptop nach 5 Monaten defekt, liegt ein Mangel vor, weil ein kaputter Laptop nicht dem Vertrag entspricht. Es liegt nicht am Übernehmer zu beweisen, dass der Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war; dies wird vielmehr vermutet. Der Übergeber könnte den Beweis des Gegenteils führen (Limonade in der Tastatur, Spuren eines Sturzes). Tritt der Defekt des Laptops erst nach 7 Monaten ein, greift die Vermutung der Mangelhaftigkeit nicht mehr. Nun liegt es am Übernehmer, zu beweisen, dass der Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag (zB ein bekannter Produktionsfehler), sonst wird er nicht obsiegen.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gilt nicht, soweit sie mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar wäre (§ 924 Satz 3).

Wer sich nach 3 Wochen beschwert, dass die gekaufte Milch sauer ist oder die gekaufte Batterie leer, kann sich nicht auf die Vermutung stützen. Dasselbe gilt bei Abnutzung durch Gebrauch oder üblichem und damit nicht übermäßigem Verschleiß: Kratzer in einer Pfanne und abgenützte Reifenprofile sind ebensowenig ein Fall für die Vermutungsregel wie Kalkablagerungen im Wasserkocher.

Rechtsfolgen (§ 932)

(1) Verbesserung/
Austausch
(2) Preisminderung/
Wandlung

Liegt ein Mangel vor, der bei der Übergabe schon vorhanden war, steht Gewährleistung zu. Die Rechtsfolgen (Gewährleistungsbehelfe) ordnet das Gesetz in zwei Gruppen: Verbesserung und Austausch einerseits, Preisminderung und Wandlung andererseits.

2. Chance

Dabei gilt ein Vorrang von Verbesserung oder Austausch (Nacherfüllung). Der Übergeber soll dadurch eine **zweite Erfüllungschance** erhalten, um so seinen Entgeltanspruch behalten zu können.

Primat der Nacherfüllung

Nur subsidiär, also nachrangig stehen dem Übernehmer die Gewährleistungsbehelfe der Preisminderung oder Wandlung zur Verfügung.

Der Vorrang der Nacherfüllungsansprüche gilt (überblicksweise) **nicht** bei

- **Unmöglichkeit** der primären Behelfe
- **Unverhältnismäßigkeit** für den Übergeber
- **Verzug** mit der Nacherfüllung oder gar **Verweigerung** der Nacherfüllung durch den Übergeber
- erheblichen **Unannehmlichkeiten** für den Übernehmer
- **Unzumutbarkeit für den Übernehmer** wegen triftiger Gründe in der Person des Übergebers.

Primär: Verbesserung, Austausch (§ 932 Abs 2)

Bei der **Verbesserung** stellt der Übergeber den vertragskonformen Zustand her, indem er den Mangel behebt (Neustreichen der Wand, Anziehen der lockeren Schraube, Austausch des kaputten Mobiltelefondisplays) oder Fehlendes nachträgt (Lieferung der fehlenden Weinflaschen).

Beim **Austausch** wird der fehlerhafte Leistungsgegenstand durch einen anderen (mangelfreien) ersetzt. Der Austausch ist daher nur bei sogenannten Gattungsschulden möglich.

Bei solchen Gattungsschulden wird die geschuldete Sache nur nach **generellen Merkmalen** umschrieben (ein neuer VW Golf, ein Fernseher, eine Flasche Schnaps). Wird die geschuldete Sache hingegen **individuell** beschrieben (dieser Gebrauchtwagen, Evas Handy, Rembrandts „Nachtwache“), liegt eine Stückschuld vor, bei der es keinen Austausch geben kann.

Vereinbarung
maßgebend

Ob Gattungsschuld oder Stückschuld vorliegt, richtet sich daher nach der Parteienvereinbarung. Die Gattung kann dabei verschieden groß sein (eine Flasche Wein, eine Flasche Rotwein, eine Flasche Bordeaux, eine Flasche Mouton Rothschild 1945). Beim Verkauf neuer Massenprodukte liegt meist Gattungsschuld vor, beim Verkauf gebrauchter Sachen meist Stückschuld. Praktisch relevant ist der Austausch daher besonders bei industriell gefertigten Massenprodukten.

Wahlrecht des
Übernehmers

Kommen sowohl Verbesserung als auch Austausch in Betracht, hat der **Übernehmer** das **Wahlrecht** zwischen den beiden Behelfen. Ist einer der beiden Behelfe unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für den Übergeber verbunden (ihm unzumutbar), bleibt nur der andere (§ 932 Abs 2 Satz 1).

Wer ein Auto kauft, kann wegen eines leicht behebbaren Fehlers im Navigationssystem kein neues Auto (Austausch) verlangen, sondern nur Reparatur (Verbesserung). Dem Verkäufer wäre diese Abhilfe unzumutbar, da er das gebrauchte Auto nur mit großem Wertverlust verwerten könnte.

Kosten

Verbesserung und Austausch sind grundsätzlich auf Kosten des Übergebers durchzuführen. Der Übernehmer muss für die Behebung des Mangels nichts zahlen.

Der Übergeber kann keine Arbeitszeit, Material usw verrechnen. Es geht ja darum, dass er den Mangel beheben muss.

Umstieg auf die sekundären Behelfe

Schutz des
Übernehmers

Durch die primären Behelfe bekommt der Übergeber wie erwähnt eine zweite Chance, den vertragskonformen Zustand (für ihn meist kostengünstig) herzustellen. Dabei hat er allerdings Vorgaben zu beachten (§ 932 Abs 4 Satz 2):

- Die Nacherfüllung ist in **angemessener Frist** für den Übernehmer zu bewirken. Solange der gewährleistungspflichtige Übergeber nicht nacherfüllt, muss der Übernehmer seine Gegenleistung nicht erbringen (also den Preis nicht bezahlen). Dadurch kann er Druck auf den Übergeber ausüben, seinen Gewährleistungspflichten nachzukommen. Der Übernehmer kann aber auch auf die sekundären Behelfe umsteigen, wenn der Übergeber mit der Nacherfüllung in Verzug gerät oder sich sogar weigert, die Nacherfüllung vorzunehmen.

Verzug

Weigerung

5. Gewährleistung

Unannehmlichkeiten	<p>V verkauft dem K seinen Gebrauchtwagen. Einige Wochen nach Übergabe urgiert K, dass die Gangschaltung nicht ordnungsgemäß funktioniert. Ist V längere Zeit nicht erreichbar oder weist er von vornherein alle Ansprüche strikt von sich, kann K auf die sekundären Behelfe umsteigen. Das muss er aber nicht tun, er kann auch weiterhin auf Verbesserung bestehen.</p>
Unzumutbarkeit	<p>Die Nacherfüllung ist zwar meist mit gewissen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer verbunden; diese sollen aber möglichst gering gehalten werden. Sind die Unannehmlichkeiten für den Übernehmer nicht zumutbar, kann er ebenfalls auf die sekundären Behelfe umsteigen.</p> <p>Dass die Reparatur eines mangelhaften Fensters mit Lärmbelästigungen verbunden ist, wird der Übernehmer hinnehmen müssen, nicht aber den umfangreichen und zu extremem Schmutz führenden Ausbau des gesamten Parkettbodens, um die Fußbodenheizung zu verbessern. Unzumutbarkeit wird auch angenommen, wenn ein Verbesserungsversuch fehlschlägt: Der Übergeber erhält eine zweite, aber keine dritte Chance.</p> <p>Die Entscheidung, auf die sekundären Behelfe umzusteigen, trifft auch in diesem Fall der Übernehmer. Nicht erfolgversprechend war daher der in einem Gerichtsverfahren vom Möbeltischler vorgebrachte Einwand, er wolle die gelieferten Küchenfronten nicht verbessern, weil das für den Übernehmer(!) mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden sei.</p>
Schutz des Übergebers	<p>Der Übernehmer ist außerdem nicht an die primären Behelfe gebunden, wenn triftige Gründe in der Person des Übergebers vorliegen, die die Nacherfüllung unzumutbar machen (§ 932 Abs 4 Satz 2). Auch dadurch berücksichtigt der Gesetzgeber die Interessen des Übernehmers in angemessener Weise. Die Unzumutbarkeitsklausel ist allerdings zurückhaltend anzuwenden, weil ansonsten der Vorrang der Nacherfüllung unterlaufen würde.</p> <p>Triftige, in der Person des Übergebers liegende Gründe sind etwa nicht schon deshalb gegeben, weil mangelhaft erfüllt wurde. Sie werden nur bei besonderer Sorglosigkeit oder Unfähigkeit des Übergebers vorliegen. Dem Automechaniker, der die Bremsen schon einmal falsch angeschlossen hat, muss keine zweite Chance gegeben werden.</p> <p>Ist Verbesserung oder Austausch unmöglich, ist der jeweils andere Behelf geschuldet. Sind aber Verbesserung und Austausch unmöglich, kann der Übernehmer nur die Behelfe zweiter Ebene geltend machen. Gleiches gilt, wenn die Nacherfüllung für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre (§ 932 Abs 4 Satz 1).</p> <p>Auch hier kommt es aber nicht auf die subjektive Sicht des Übergebers an, sodass der Einwand nicht gilt, dass es dem Übergeber „zu mühsam“ ist oder dass es ihn „etwas kostet“.</p>
Preisminderung	<p>Sekundär: Preisminderung, Wandlung (§ 932 Abs 4)</p> <p>Preisminderung ist die Herabsetzung des für eine mangelfreie Leistung versprochenen Entgelts aufgrund der Mangelhaftigkeit.</p> <p>Hat Heinz eine mangelhafte Leistung bekommen, hängt die Form der Geltendmachung der Preisminderung davon ab, ob er schon bezahlt hat oder nicht. Hat er schon bezahlt, muss er das zu viel Bezahlte herausfordern. Hat Heinz noch nicht bezahlt,</p>

kann er dem Anspruch des Übergabers auf Zahlung des Kaufpreises die Preisminderung entgegenhalten.

relative
Berechnungsmethode
= subjektive
Äquivalenz

Die Preisminderung ist nach der relativen Berechnungsmethode zu ermitteln. Ziel ist, das vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Der für die mangelfreie Sache vereinbarte Preis (P) muss sich zum Preis der mangelhaften Sache (p) so verhalten, wie der Wert der mangelfreien Sache (W) zum Wert der mangelhaften Sache (w).

$$P : p = W : w$$

Julia verkauft ihr Auto als „unfallfrei“ um 10.000. Der Wert des Fahrzeuges beträgt 8.000. Später stellt sich heraus, dass der Wagen doch ein Unfallauto ist und sein Wert daher nur 6.000 beträgt. $10.000:p = 8.000:6.000$. $p = 7.500$, die Preisminderung beträgt daher 2.500.

Hubert hat zwei Betonmischmaschinen, von denen er meint, sie hätten eine Mischung von je 800 kg. Da er für eine keinen Bedarf hat, bietet er sie Sigi für günstige 1.200 (statt 2.000 Marktpreis) an. Sigi stellt bei der ersten Verwendung fest, dass die Maschine nur 500 kg Mischung hat. Er beschwert sich bei Hubert. Dieser entgegnet, auch eine 500-kg-Maschine würde noch 1.400 kosten, Sigi habe also jedenfalls ein gutes Geschäft gemacht. Huberts Einwand geht ins Leere. Es geht nicht darum, dass Sigi „immer noch“ ein gutes Geschäft macht, sondern darum, dass es genauso gut ist (subjektive Äquivalenz). Daher muss Sigi für die kleine Maschine nur 840 bezahlen, die Preisminderung beträgt 360.

Wandlung

Die Wandlung ist die **Aufhebung des Vertrages**. Nach erfolgreicher Wandlung gibt es keinen Rechtsgrund für Leistungen (zB Kaufpreistraten). Was schon geleistet wurde, ist zurückzustellen, es kommt daher zur Rückabwicklung des Vertrages.

Wahlrecht, außer beim
geringfügigen Mangel

Der Übernehmer kann grundsätzlich wählen, ob er sich auf Ebene der sekundären Behelfe auf die Preisminderung oder die Wandlung stützt. Allerdings gibt es eine bedeutende **Einschränkung**. Ist der Mangel bloß geringfügig, kann der Übernehmer nur die Preisminderung verlangen.

Geringfügig ist der Mangel nach der Rsp etwa, wenn bei einem Neuwagen Vibrationsgeräusche des Schaltknüppels ohne Funktionsbeeinträchtigungen auftreten. Nicht geringfügig ist der Mangel eines Neuwagens, bei dem im Inneren im Winter die Temperaturen trotz aufpreispflichtiger Klimaanlage unter 20 Grad bleiben oder wenn ein Neuwagen bei erheblicher Beschleunigung keine Spursicherheit aufweist.

Nicht geringfügig ist es auch, wenn beim neuen Kachelofen die Benützung behördlich untersagt wird.

Als Begründung für diese Einschränkung wird oft angeführt, dass die Möglichkeit zur Auflösung des Vertrages bei nicht schwerwiegenden Mängeln nicht gerechtfertigt wäre.

Eine abstrakte Aussage darüber, wann ein Mangel geringfügig ist, ist schwer zu treffen. Wenn gesagt wird, dass der Mangel dann geringfügig ist, wenn die Vertragsauflösung „unverhältnismäßig“ wäre, so wird dadurch bloß dieselbe Frage anders formuliert. Auch die Aussage, dass es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt, hilft nicht viel weiter. Meist werden objektive und subjektive Merkmale kombiniert: Je höher die objektive Wertminderung, desto eher ist der Mangel nicht mehr geringfügig. Fehlt eine ausdrücklich bedungene Eigenschaft, wird der Mangel ebenfalls nicht geringfügig sein.

5. Gewährleistung

Ist der Mangel im Übergabezeitpunkt bloß angelegt und tritt er erst später hervor (**Weiterfressermangel**), kommt es für die Frage der Geringfügigkeit auf den Zustand im Zeitpunkt des Hervorkommens an.

Der Bremsflüssigkeitsschlauch eines Motorrads ist (für den Nutzer nicht erkennbar) schlecht verschraubt, weshalb er sich löst. Der Mangel ist geringfügig. Löst er sich und kann nicht gebremst werden, sodass das Motorrad wegrutscht und zerstört wird, ist der Totalschaden nicht (mehr) geringfügig, der Erwerber kann wandeln.

Fristen (§ 933)

ab Übergabe 2 bzw
3 Jahre

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre bei **beweglichen** Sachen und 3 Jahre bei **unbeweglichen** Sachen (§ 933). Die Frist für unbewegliche Sachen gilt nicht nur für die Veräußerung unbeweglicher Sachen (Immobilien), sondern auch für Arbeiten daran (Anstreichen, Verputzen, Installationen).

Ist der Übergeber ein Unternehmer und der Übernehmer ein Verbraucher, liegt also ein **Verbrauchergeschäft** vor, können keine kürzeren und damit für den Verbraucher schlechteren Fristen vereinbart werden. Man spricht dabei von zwingendem Recht.

Fristbeginn

Die Frist beginnt grundsätzlich mit der **Übergabe**, weil ab dann die Sache überprüft werden kann und der Mangel dem Übernehmer zumindest abstrakt erkennbar ist. Besonderes gilt für Rechtsmängel, bei denen die Frist erst mit Erkennbarkeit des Mangels beginnt.

Neubeginn der Frist

Hat der Übergeber den Mangel verbessert oder den Austausch vorgenommen, so beginnt die Frist mit erfolgter Verbesserung (Austausch) von neuem zu laufen (Problem der misslungenen Verbesserung/des misslungenen Austausches).

Der Händler Jupiter hat Carla einen Fernseher verkauft, bei dem nach fünf Monaten der Bildschirm schwarz ist. Jupiter tauscht den Fernseher daraufhin aus. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Austausch neu zu laufen, Carla hat also zwei Jahre Gewährleistung für das neue Stück. Wird nur ein Teil des Fernsehers verbessert, so beginnt die Frist nur für den verbesserten Teil neu zu laufen.

Ausschluss

Verzicht

Nach § 929 hat derjenige keinen Anspruch auf Gewährleistung, der darauf verzichtet hat. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Gewährleistungsrechte des Verbrauchers gegenüber einem Unternehmer vertraglich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können. Nicht nur die Gewährleistungsfristen, sondern das gesamte Gewährleistungsrecht ist im **Verbrauchergeschäft** daher zugunsten des Verbrauchers **zwingend** (§ 9 Abs 1 KSchG).

Ersatz für Mangelfolgeschäden

Mangelschaden ≠
Mangelfolgeschaden

Oft werden dem Übernehmer durch eine mangelhafte Leistung noch weitere Schäden (Folgeschäden) zugefügt.

Da der Installateur das Rohr nicht ordnungsgemäß montiert hat, tritt Wasser aus und ruiniert die Teppiche des Übernehmers. Da die Werkstätte beim Service vergessen

hat, die Bremsschläuche wieder anzuschließen, wird das Auto bei einem Unfall zerstört. Da der Koch die Hygienevorschriften missachtet, erkrankt der Gast.

Folge des Mangels

In all diesen Fällen kommt zum Gewährleistungsfall für die Leistung (Montage, Reparatur, Verpflegung) noch eine Folgewirkung dazu, nämlich ein aus dem Mangel resultierender Schaden, den man Mangelfolgeschaden nennt. Solche Mangelfolgeschäden werden nur bei **Verschulden** ersetzt, also wenn sich der Übergeber vorwerfbar verhalten hat.

Der abbröckelnde Verputz beschädigt das Auto des Übernehmers. War dem Baumeister nicht erkennbar, dass die Verputzmischung aufgrund eines Fehlers des Herstellers untauglich war, haftet er auch nicht. In Frage kommt allenfalls eine Haftung des Herstellers.

Weiterfresser –
Folgeschaden

Während ein Mangelfolgeschaden also andere Rechtsgüter als die übergebene Sache betrifft, ist der Weiterfressermangel eine Verschlimmerung des Mangels an der Sache.

Der Bremsflüssigkeitsschlauch, der sich beim neuen Motorrad gelöst hat, führt zum Unfall. Der Totalschaden am Motorrad ist ein Weiterfressermangel, die Verletzung des Motorradfahrers und die Beschädigung des Sturzhelms beim Unfall sind Mangelfolgeschäden.

Gewährleistung und Garantie

Garantie Verkäufer

Unter **Garantie** versteht man die vertragliche Übernahme der Haftung für die Mangelfreiheit der Leistung. Wird die Garantie vom **Verkäufer** gegeben, überschneidet sie sich mit der gesetzlich angeordneten Gewährleistung und ist nur sinnvoll, wenn sie darüber hinausgeht.

Meist geht es um eine Fristverlängerung oder die Zusage, auch für nach Übergabe entstehende Mängel am Produkt einzustehen.

Herstellergarantie

Praktisch bedeutsamer ist die Herstellergarantie, also das Versprechen des **Herstellers**, dass sein Produkt mangelfrei ist. Übernimmt der Hersteller eine Garantie, geht er diese Verpflichtung anders als der Übergeber bei der Gewährleistung freiwillig ein. Inhalt und Ausgestaltung hängen vom Garantieverprechen ab. Der Hersteller kann die Mangelfreiheit bei der Übergabe garantieren, aber auch das Funktionieren des Produktes während einer bestimmten Zeit.

Der Hersteller kann die Rechte des Begünstigten (meist Verbesserung oder Austausch) von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen (Registrierung auf der Website, Garantie nur für den Erstkäufer, nicht aber bei Weiterverkauf etc).

Garantieerklärungen (des Verkäufers oder des Herstellers) können freilich unbedarfte Verbraucher verwirren. Insb besteht die Befürchtung, dass der Verbraucher glaubt, neben der Garantie keine weiteren Rechte – also vor allem keine Gewährleistungsrechte gegen den Händler – zu haben. Daher muss ein Unternehmer einen Verbraucher nach § 9b KSchG ausdrücklich auf die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Übergebers hinweisen sowie darauf, dass die Gewährleistung des Händlers durch die Garantie des Herstellers nicht eingeschränkt wird.

Üben

- Welche Aufgabe hat das Gewährleistungsrecht?
- Warum gibt es bei einer Schenkung keine Gewährleistung?
- Welche Arten von Mängeln kennen Sie?
- Erläutern Sie die Vermutung der Mangelhaftigkeit des § 924!
- In welchem Verhältnis stehen primäre und sekundäre Behelfe zueinander?
- Kann der Übernehmer Verbesserung verlangen, wenn sich der Übergeber weigert, sie vorzunehmen?
- Kann der Übernehmer zwischen Preisminderung und Wandlung wählen?
- Ab welchem Zeitpunkt laufen die Gewährleistungsfristen, wie lange dauern sie?
- Können Modifikationen der Gewährleistung mit einem Verbraucher wirksam vereinbart werden?
- Was ist ein Mangelfolgeschaden? Wann wird er ersetzt?

Wissen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Austausch | <input type="checkbox"/> Mangelfolgeschaden |
| <input type="checkbox"/> Garantie | <input type="checkbox"/> Preisminderung |
| <input type="checkbox"/> Gattungsschuld | <input type="checkbox"/> Stückschuld |
| <input type="checkbox"/> Gewährleistung | <input type="checkbox"/> Verbesserung |
| <input type="checkbox"/> Gewährleistungsbehelfe | <input type="checkbox"/> Wandlung |
| <input type="checkbox"/> Gewährleistungsfristen | <input type="checkbox"/> Weiterfressermangel |
| <input type="checkbox"/> Mangel | |